



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0026-17-9

= RSS-E 34/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Siegfried Fleischacker, Johann Mitmasser, Dr. Helmut Tenschert und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelsberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Rechtsschutzfalles [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2015, deren Artikel 4 auszugsweise lautet:

„Artikel 4

Wo gilt die Versicherung?

(Örtlicher Geltungsbereich)

- 1. Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren, - auch auf Flug- und Schiffsreisen**

innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches - eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

2. *Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 23.2.3), im Basis-Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 23.2.4.2), im Einkauf-Vertrags-Rechtsschutz (Art. 23.2.4.1.), im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Artikel 24), im Rechtsschutz aus Erb- und Familienrecht (Artikel 25) und im Pflegegeld-Rechtsschutz (Art. 27) besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Geltungsbereich gemäß Pkt. 1 eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist."*

Die Antragstellerin buchte bei der [REDACTED] [REDACTED] eine Pauschalreise nach Mexiko.

Nach der Rückkehr ersuchte sie durch ihren Rechtsfreund [REDACTED] [REDACTED] um Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung von Forderungen gegen den Reiseveranstalter, da vertraglich vereinbarte Leistungen nicht eingehalten worden seien. Neben der Hotelanlage habe sich eine Baustelle befunden, der Lärm sei in der ganzen Anlage zu hören gewesen. Auch die Nachtruhe sei nicht eingehalten worden. Insgesamt fordere die Antragstellerin eine Preisminderung von € 800 sowie ideellen Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude iHv € 280.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 4.4.2017 mit folgender Begründung ab:

„ (...) für den gemeldeten Fall besteht kein Anspruch auf Leistung aus dem Umfang der gegenständlichen Rechtsschutzversicherung. Es besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen

Mittelmeeraanrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren eintreten, die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen jedoch in Österreich erfolgt und die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist."

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 7.4.2017.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 25.4.2017 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin entgegenzuhalten, dass der Versicherungsfall in einem Verstoß

gegen den in Österreich zwischen einer in Österreich wohnhaften Versicherungsnehmerin und einem Reiseveranstalter mit Sitz in Österreich abgeschlossenen Pauschalreisevertrag begründet ist. Der Versicherungsfall ist daher in Österreich eingetreten, auch wenn er sich auf eine Reise nach Mexiko bezieht (so auch Ettinger in Garo/Kath/Kronsteiner(Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 4, F2-025).

Der Antragsgegnerin ist darüber hinaus entgegenzuhalten, dass sie in ihrer Ablehnung offenbar auf Artikel 4, Pkt. 2 der ARB 2015 Bezug nimmt, indem sie auch die Wahrnehmung der Interessen vor einem österreichischen Gericht fordert. Dabei übersieht sie jedoch, dass der Rechtsschutzfall in keinen der in Artikel 4, Pkt. 2 genannten Bausteine fällt, sondern sich der örtliche Geltungsbereich nach Artikel 4, Pkt. 1 richtet, wonach Versicherungsschutz für Versicherungsfälle besteht, die in Europa eintreten, wenn auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2017